

Anlage 1:

Mit dem Beschluss zur Haushaltssatzung 2020 wurde folgender Prüfauftrag erteilt:

„Deckelung der Neuverschuldung der Stadt auf höchstens 50 Mio. EUR, und damit Festlegung einer Obergrenze, bis 2023 sollen es 46,1 Mio. EUR werden.“

Gesetzliche Rahmenbedingungen:

Im § 98 Abs. 5 KVG LSA hat der Gesetzgeber einen Maßstab für die Verschuldungsfähigkeit der Kommunen definiert. Danach darf sich eine Kommune nicht überschulden. Sie ist überschuldet, wenn nach der Haushaltsplanung das Eigenkapital im Haushaltsjahr aufgebraucht wird oder in der Vermögensrechnung ein „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ auszuweisen ist.

Das Eigenkapital der Stadt Dessau-Roßlau in der Eröffnungsbilanz betrug 298.540.391,67 EUR.

Die Verschuldungsfähigkeit einer Gemeinde bleibt aber immer auch von ihrer individuellen Leistungsfähigkeit, insbesondere für den aus der Kreditaufnahme resultierenden Schuldendienst abhängig. Diese Beurteilung lässt sich nicht nur auf ein Jahr begrenzen, sondern hier ist die mehrjährige Finanzplanung heranzuziehen. Aus dieser ist erkennbar, welche Zins- und Tilgungsleistungen im laufenden Jahr, im Planjahr und den drei Folgejahren fällig werden und ob die dafür benötigten Mittel zur Verfügung stehen. Daneben wirken sich der Umfang der Aufgabenerfüllung, aber auch vorhandene Vermögensreserven, die Auswirkungen aus den Investitionen und die perspektivischen Einnahmeentwicklung aus.

Ab dem 01.01.2023 tritt dazu (neben der Ausgleichsverpflichtung für den Ergebnishaushalt) auch § 98 Abs. 3 Nr. 2 KVG LSA in Kraft. Danach ist der Haushalt ausgeglichen, wenn im Finanzhaushalt der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit ausreicht, um mindestens die Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und zu bilanzierende Investitionsförderungsmaßnahmen zu decken oder dafür Liquiditätsreserven zur Verfügung stehen.

Jahr	Plan Saldo Finanzplan laufende Verwaltungstätigkeit	Plan Kredittilgung	Differenz
2019	-508.000	4.144.600	-4.652.600
2020	-10.040.600	3.441.100	-13.481.700
2021	-22.097.000	3.513.300	-25.610.300
2022	-6.588.900	4.413.000	-11.001.900
2023	-6.164.500	4.398.700	-10.563.200

In den Jahren 2020 bis 2023 gelingt es der Stadt Dessau-Roßlau nicht, die Finanzierungsmittel zur Tilgung der Investitionskredite anteilig aus der laufenden Verwaltungstätigkeit zu erwirtschaften. Bei diesem Planungsszenario sind weder der bestehende Kassenbestand von 34,7 Mio. EUR noch Verbesserungen oder zeitliche Verschiebungen in der operativen Umsetzung der Kreditaufnahme berücksichtigt.

Darüber hinaus ist der Gesamtbetrag Kreditaufnahme In der Haushaltssatzung nach § 108 Abs. 2 KVG LSA genehmigungspflichtig. Diese ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen nicht mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune in Einklang stehen. Auch hier bildet die jährlich vorzulegende mittelfristige Planung der Stadt eine wesentliche Grundlage für diese Beurteilung.

Nach § 98 Abs. 1 KVG LSA hat die Kommune aber auch den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts grundsätzlich Rechnung zu tragen. Dazu kann auch ein antizyklisches Verhalten beitragen. Dazu gehört in Zeiten der Hochkonjunktur, sollte die Nachfrage durch Reduzierung der Investitionen gedämpft und Kreditaufnahmen gedrosselt werden. In einer Rezession soll die schwache Konjunktur durch zusätzliche Nachfrage, vor allem durch zusätzliche Investitionen angefacht werden, dafür sind der Einsatz zurückgelegter Mittel oder zusätzliche Kreditaufnahmen vertretbar.

Grundsätzlich kann sich der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau mit dem Beschluss über eine Verschuldungsobergrenze selbst binden. In diesem Beschluss wäre zu definieren, ob sich diese Obergrenze auf die Gesamtverschuldung (Liquiditätskredite und Investitionskredite) oder nur auf die Kreditaufnahme zur Finanzierung von Investitionen beschränkt.

Ein solcher Stadtratsbeschluss entfaltet bei der Aufstellung des Haushaltsplanes eine Bindungswirkung. Damit könnten im mittelfristigen Planungszeitraum Investitionen nur in einem Umfang bis zum Erreichen dieser Verschuldungsobergrenze abgebildet werden. Soweit die Gesamtverschuldung den Maßstab bildet, würde das auch Konsolidierungsmaßnahmen zur Verbesserung der städtischen Liquidität nach sich ziehen.

Einer Verschuldungsobergrenze von 50 Mio. EUR entspricht einem Wert von 619,78 EUR/ Einwohner (31.12.2019 80.674 für Dessau-Roßlau).

Nach der Schuldenstatistik vom 31.12.2018 betrug die Verschuldung (Kassenkredite und Kredite)

- von Halle 1.900 EUR / Einwohner und
- von Magdeburg 529 EUR/Einwohner.

Ausgangsbedingungen bei der Stadt Dessau-Roßlau:

Die Verschuldung der Stadt Dessau-Roßlau betrug am 31.12.2019:

6.941.692,84 EUR.

Dieser Betrag setzt sich zusammen aus Krediten der Stadt Dessau-Roßlau in Höhe von 6.034.377,56 EUR und zu übernehmende Krediten des ehemaligen Landkreises Anhalt-Zerbst in Form von Schuldendiensthilfen in Höhe von 907.315,28 EUR.

Die Stadt Dessau-Roßlau hat folgende Kreditaufnahmen geplant und bisher nicht in Anspruch genommen bzw. verschoben:

Jahr	geplante Kreditaufnahme	Kreditbedarf investiv	Kreditaufnahme
2016	1.142.100	0	0
2017	3.178.400	0	0
2018	10.648.700	2.765.767,27	0
2019	17.910.500	6.663.935,35	0

Aufgrund der reduzierten Umsetzung der geplanten investiven Auszahlungen war bisher auch der geplante Kreditbedarf nicht in dem Umfang erforderlich. Hier erfolgt dann mit der neuen Planung eine Fortschreibung in die nächsten Haushaltsjahre. Die konkrete Kreditaufnahme erfolgt in Abhängigkeit vom tatsächlichen Liquiditätsbedarf. Anhand der vorläufigen Jahresabschlüsse steht hier noch eine Kreditaufnahme in Höhe von 9.429.702,62 EUR aus.

Entwicklung der Verschuldung:

in EUR

Jahr	Kredittilgung	Kredittilgung Kredite Anhalt-Bitterfeld/	Kreditneuaufnahme	Verschuldung / ./Entschuldung in	Entwicklung der Verschuldung
2019					6.941.692
*			9.429.000*		16.370.692
2020	3.441.100	382.100	25.760.200	21.937.000	38.307.692
2021	3.513.300	417.800	20.931.800	17.000.700	55.308.392
2022	4.413.000	52.000	3.889.800	-575.200	54.733.192
2023	4.398.700	32.100	0	-4.430.800	50.302.392

*Für das Jahr 2019 wird nach dem derzeitigen Abarbeitungsstand der geplanten Investitionen ein Bedarf an Kreditneuaufnahme in Höhe von 6.664 TEUR prognostiziert. Außerdem steht eine Kreditaufnahme aus dem Jahr 2018 in Höhe von 2.765 TEUR noch aus.

Damit liegen die derzeitig geplanten Werte über einer möglichen Selbstbindung des Stadtrates von 50 Mio. EUR.